

Sozialversicherungsanstalt  
der gewerblichen Wirtschaft  
Abteilung für Gesundheitswesen  
Wiedner Hauptstraße 84-86  
A-1051 Wien

T (+43 1) 546 54-0  
F (+43 1) 546 54-385  
E gesundheitswesen@svagw.at  
I www.svagw.at  
DVR. 0024244

Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

13.04.2010  
VIII Hr.Mag.Schiller-d  
Durchwahl 3386

### Brief/Gegenbrief zum Ärztegesamtvertrag

Ergänzend zum Ärztegesamtvertrag in der Fassung des 3. Zusatzprotokoll vereinbaren die Österreichische Ärztekammer und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die aus der Laborkatalogumstellung bei Vertragsärzten (ausgenommen Laborfachärzte) resultierenden Minderaufwendungen durch nachstehende Zuschläge teilweise abzugelten:

Zu den im Abschnitt A Punkt I Grundleistungen der Honorarordnung angeführten Positionen E11 bzw. E12 werden ab 1.1.2012 automatisch fachgebietsweise Zuschläge ausbezahlt. Diese betragen unter Berücksichtigung der bereits seit 1.6.2010 bezahlten Zuschläge somit ab 1.1.2012

Fachärzte für Innere Medizin	11,0 Punkte je Pos. E11	(PW 0,6813 €)
Fachärzte für Kinderheilkunde	1,7 Punkte je Pos. E11	(PW 0,6813 €)
Fachärzte für Lungenheilkunde	6,0 Punkte je Pos. E11	(PW 0,6813 €)
Fachärzte für Urologie	0,4 Punkte je Pos. E12	(PW 0,6813 €)

Der bis 31.12.2011 ausbezahlte Zuschlag für Allgemeinmediziner von 0,2 Punkte je A1 wurde in die ab 1.1.2012 wirksame Punktezahlerhöhung um 1,5 Punkte bei der Pos. A1 hineingerechnet und entfällt somit ab 1.1.2012.

Die BKNÄ und die SVA kommen überein, das 3. Zusatzprotokoll hinsichtlich Abschnitt V (Kinder- und Jugendpsychiatrie) im Herbst 2012 gemeinsam zu evaluieren; diese Evaluierungsergebnisse sind im Falle von gemeinsam gefundenen Prozess- und/oder Abrechnungs-, und/oder Dokumentations- und/oder Qualitätsverbesserungen im Zusatzprotokoll neu zu regeln.

Sollten im Zuge von Gesamtverträgen mit Gebietskrankenkassen Regelungen hinsichtlich Kinder- und Jugendpsychiatrie getroffen werden, welche von beiden Vertragspartnern als sinnvolle Weiterentwicklung (gegenüber der dzt. Regelung bei der SVA) gesehen werden, so werden diese in die Evaluierungsgespräche miteingebracht.

Wien, am

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Präsident:

Der Obmann:

Wien, am

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Der Obmann: Der Generaldirektor: